

Maskerade die Spottlust der Römer wachgerufen¹⁶⁾, nicht nur ihren Haß, ihre Furcht und ihre Verachtung gesteigert. Und so ist wie wenig es sonst diese Spottmünze geeignet, uns ein Stimmungsbild vom politischen Leben Roms im Jahre 192 unmittelbar gegenwärtig zu machen.

Köln-Buchforst

Wilhelm Derichs

ZUR RÖMISCHEN KOLONISATION IN DER ZEIT DER AUSGEHENDEN REPUBLIK UND DES FRÜHEN PRINZIPATES

Die Geschichte der römischen Kolonisation tritt um die Wende vom zweiten zum ersten vorchristlichen Jahrhundert insofern in ein neues Stadium, als es von dieser Zeit an nicht mehr wie früher in erster Linie darum ging, durch Anlage fester Plätze an strategisch wichtigen Stellen die Herrschaft Roms zu sichern, sondern darum, die ausgedienten Soldaten des von Marius neu geschaffenen Söldnerheeres mit Grund und Boden auszustatten und dazu noch, das zahlreiche stadtrömische Proletariat durch Anlage von Pflanzstädten zu verringern. Es ist bekannt, daß man hierbei, soweit es sich um geschlossene Deduktionen von Kolonisten handelte, auf zweierlei Weise voringing. Man legte entweder auf Land, das man durch Krieg oder etwa durch Konfiskation erworben hatte, eine neue Stadt an und bevölkerte diese mit den dafür vorgesehenen Kolonisten; oder aber — die zweite Art des Vorgehens — man schickte die Kolonisten in eine bereits existierende Stadt, indem man von der Gründung einer neuen Siedlung absah. Hier liegt ein Problem, welches, soweit ich sehe, bisher noch keine besondere Behandlung erfuhr und doch für die Beurteilung des Verhältnisses Roms zur Umwelt in dieser Zeit von nicht geringer Wichtigkeit ist. Wir können es ganz einfach so formulieren: in welchem Verhältnis zueinander befanden sich die römischen Kolonisten und die Altbürger in solchen gemischten Siedlungen und — da-

16) vgl. hierüber und zur Frage der Datierung meine Untersuchungen über „Herakles als Vorbild des Herrschers,“ Diss. Köln 1950.

von nicht zu trennen — welche rechtlichen Folgen hatte für die betreffenden Gemeinden und ihre alteinsässigen Bewohner die Deduktion einer Kolonie in ihre Mauern? Wenn wir im folgenden einen Versuch zur Lösung dieses Problems unternehmen, so sei vorweg ausdrücklich betont, daß wir unser Hauptaugenmerk den Städten zuwenden, deren Bürgerschaft zum Zeitpunkt der Deduktion der Kolonie noch nicht die römische Civität besaß, also den Provinzialgemeinden, während aus Raumgründen die italischen Bürgerstädte, für die die Aufnahme einer Kolonie normalerweise keine allzu große Veränderung mit sich brachte, nur soweit berücksichtigt werden sollen, als es sich offenbar um besonders gelagerte Fälle handelte. Und auch die zahlreichen Kolonien mögen außerhalb unserer Betrachtung bleiben, für die ein klares Bild nicht zu gewinnen ist, konkret gesagt, von denen wir infolge fehlender einschlägiger Überlieferung nicht sagen können, ob es sich um Städte von der uns hier allein interessierenden Art oder um Neugründungen handelt, oder aber auch es mangels Materials offen bleiben muß, in welchem rechtlichen Verhältnis die Altbürger zu den Kolonisten standen. Die Untersuchung ist also von vornherein auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Gemeinden beschränkt.

Den Ausgang wollen wir von einem Fall nehmen, in welchem uns ein relativ reiches inschriftliches und anderweitiges Quellenmaterial in stand setzt, ein, wie ich glaube, klares und sicheres Bild von den Verhältnissen zu entwerfen.

Es ist dies der Fall von *Aventicum*, der Hauptstadt der Stammesgemeinde der Helvetier, in die Kaiser Vespasian in den ersten Jahren seiner Regierung eine Veteranenkolonie deduzierte. Wenn auch, wie zu zeigen sein wird, die Auffassung, zu der die neuere Forschung in bezug auf die inneren Verhältnisse in *Aventicum* nach jenem Akt Vespasians kam, m.E. einer weitgehenden Korrektur bedarf, so hat doch die Diskussion der vergangenen Jahrzehnte¹⁾ in sehr wichtigen Einzelfragen wertvolle sichere Ergebnisse gezeitigt, die sich in folgenden vier Punkten zusammenfassen lassen.

1. Es war *Aventicum* seit der Ansiedlung der Veteranen eine *colonia civium Romanorum* mit allen Körperschaften und

1) S. die Literaturübersicht bei F. Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit*, 3. Aufl. 1948, 224 A. 1 (künftig ohne Buchtitel zitiert). Von den hier angeführten Schriften ist mir E. Kornemann, *Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreiches* (1898) unzugänglich.

Beamten, die uns auch sonst in den römischen Bürgerkolonien begegnen²⁾.

2. In der flavischen Kolonie Aventicum gab es in der Folgezeit neben der politisch allein vollberechtigten Klasse der coloni noch eine zweite Bevölkerungsklasse, die der inschriftlich mehrfach erwähnten incolae Aventicensis³⁾.

3. Mit der Gründung der Kolonie Aventicum ging *nicht* Hand in Hand eine Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alle Angehörigen des Stammes der Helvetier, vielmehr blieb zumindest ein mehr oder minder großer Teil der letzteren außerhalb des römischen Bürgerverbandes⁴⁾.

4. Der alte Verband der civitas Helvetiorum wurde durch die Gründung der Kolonie nicht aufgehoben, sondern bestand weiter fort, doch waren künftig die Beamten und Behörden der colonia Aventicum zugleich für die helvetische civitas zuständig. Wenn also etwa, was diesen Punkt betrifft, die Schiffer des zur helvetischen civitas gehörenden Dorfes Leusonne einen Platz für eine Weihung brauchten, dann war für die Anweisung desselben zuständig der Decurionenrat, d. h. der Senat der Kolonie (H.-M. n. 152, dazu Stähelin, 230), der in Beschlüssen der Helvetii publice und der einzelnen helvetischen Dorfgemeinden als ordo schlechthin figuriert wie das Duumvirat der Kolonie als Oberamt schlechthin⁵⁾.

2) S. dazu Stähelin, 222 ff. und die folgenden Ausführungen im Text. Die in Aventicum und Umgebung gefundenen Inschriften, denen wir unsere Kenntnis dieser Dinge verdanken, sind gesammelt und kommentiert im XIII. Band des CIL und neuerdings in E. Meyer-E. Howald, Die römische Schweiz (o. J. im weiteren zitiert als H.-M.), 179 ff. bes. 252 ff.

3) CIL. XIII 50426 (H.-M. n. 179), 5072 (H.-M. n. 208), 5073 (H.-M. n. 207), 5091 (H.-M. n. 211). Über die politische Minderberechtigung der incolae s. bes. van Berchem, Mélanges Charles Gilliard (1944), 50 ff. und — darauf fußend — Stähelin, 226.

4) S. darüber besonders H.-M., 253 u. 353 mit Hinweis auf die noch in späterer Zeit existierende Auxiliartruppe Cohors I Helvetiorum und auf den civium Romanorum conventus Helveticus, in welchem „diejenigen römischen Bürger des Landes zusammengeschlossen waren, die nicht in Aventicum wohnten“.

5) So CIL XIII 5098 (H.-M. n. 200); CIL XIII 5063 (H.-M. n. 168): Ehrenbeschuß eines helvetischen vicus für einen Duumvir der colonia Helvetiorum, der vom ordo zum Patron der civitas (sc. der Helvetier) gewählt wurde. Vgl. Stähelin, 230 u. 479. Der Geehrte, C. Flavius Camillus, gehört einer Familie an, die im ersten nachchr. Jahrh. eine große Rolle in ihrem Volke, den Helvetiern, spielt (s. CIL. XIII 5110, 5093 f., 5051, 5064), während sie später nicht mehr nachweisbar ist. Danach ist die Datierung besagter Inschrift in flavische Zeit sehr wahrscheinlich. S. auch CIL. XIII 5166 = H.-M. n. 244 (dazu Stähelin, a.O.).

Soweit der gesicherte und als solcher allgemein anerkannte Tatbestand, von dem aus es jetzt gilt, das Augenmerk einer vielbehandelten Frage zuzuwenden, der Frage, was wir unter den, wie erwähnt, neben den *coloni* als Bewohner von *Aventicum* erscheinenden *incolae Aventicenses* zu verstehen haben. Stähelin, dem wir die letzte Behandlung dieses Problems verdanken (a.O. 225 ff.), lehnt nach dem Vorgang anderer⁶⁾ mit Recht den einst von Th. Mommsen (*Hermes* XVI, 1881, 480 = *Ges. Schr.* V 423) und E. Kornemann (*Zur Stadtentstehung*, 41) unternommenen Versuch ab, „die beiden Kategorien (sc. *coloni* und *incolae*) einander gleichzusetzen und ihre verschiedenen Benennungen als willkürliche Abkürzungen eines durch keine Urkunde belegten umfassenden Namens *coloni* (oder *cives*) *Helvetii incolae Aventicenses* zu deuten“ und ist sich mit den anderen neueren Forschern, die sich zu dem Problem äußerten⁷⁾, darin einig, daß die *incolae* im wesentlichen identisch waren mit den alteingesessenen helvetischen Bewohnern von *Aventicum*, die — eben als *incolae* — in der Kolonie eine Klasse minderen Rechtes bildeten. Die Begründung hierfür: es habe Mommsen (a.O.) schlagend erwiesen, daß es nicht möglich sei, in der genannten Bevölkerungsklasse von *Aventicum incolae* im Rechtssinne, somit — wir werden darauf noch zurückkommen — der Abstammung nach ortsfremde *Beisassen* mit *domicilium* (griech. *πάροικοι* und *μέτοικοι*) zu sehen. Wir können also, wollen wir der Klärung der Frage näherkommen, nicht umhin, uns kurz Mommsen zuzuwenden, der seinen Ausgang von einer Inschrift nimmt (*CIL.* XIII 5042 = *H.-M.* n. 179), die uns über eine Stiftung für die *vicani* von *Minnodunum* ins Bild setzt und den interessanten Zusatz enthält, daß unter bestimmten Umständen das Geld *incol(is) col(oniae) Aventicensium* gegeben werde. Mommsen hält es für unmöglich, daß „den *vicani* von *Minnodunum* die Gesamtheit der in *Aventicum* lebenden Fremden substituiert“ wurde, wobei er voraussetzt, daß die ansässigen Fremden in einer römischen Stadt in keinem Falle organisiert und eben deshalb nicht in der Lage waren, eine Geldspende wie die in unserer Inschrift erwähnte zu empfangen. Die Hinfälligkeit dieser Voraussetzung lehrt uns die bekannte Inschrift Dessau, *ILS* 6753 — ein Ehrenbeschluß der *Salassi incolae* qui initio se in *colonia* con[t](ulerunt) für ihren Pa-

6) S. schon R. Holder, *Freiburger Geschichtsblätter* 3 (1896) 22.

7) M. Gelzer, *Philol. Wochenschr.* 1928, 498, E. Meyer, a. O. 253, D. van Berchem, a.O. 46 ff. bes. 49.

tron Augustus. Denn die incolae sind hier, wie die Inschrift selbst ergibt, ortsansässige Fremde (aus dem Stamme der Salasser), denen sogleich nach der Gründung der Kolonie (Augusta Praetoria) erlaubt wurde, im Gebiet der letzteren ihren Wohnsitz zu nehmen und die dann als incolae einen Verband bildeten, der Beschlüsse fassen und natürlich auch Erbschaften, Spenden u.s.w. annehmen konnte.⁸⁾ — Ein zweites Argument gegen die Gleichung incolae Aventicensis = 'in Aventicum ansässige Fremde' glaubte Mommsen aus der Inschrift CIL XIII 5073 (H.-M. n. 208), nach welcher die incolae der genannten Stadt einem curator colonorum eine silberne Tafel stifteten, gewinnen zu können. „Wie wäre dies denkbar“, fragt Mommsen, „wenn beide Kategorien im Gegensatz stehen?“ Ich sehe nicht, wieso die Deutung der incolae als Beisassen einen Gegensatz zwischen diesen und den coloni voraussetzt. Auf den dritten und letzten Punkt legt Mommsen besonderes Gewicht: „vor allen Dingen aber erfordert das Auftreten des Ortsnamens in dieser Gruppe (sc. incolae Aventicensis) neben dem durchgängigen Vermeiden desselben in den eigentlichen politischen Bezeichnungen seine Erklärung.“ Er findet sie darin, „daß die helvetische Gemeinde wie als peregrinische nicht, so auch nicht als latinische an eine einzelne Ortschaft rechtlich geknüpft war und Aventicum, obwohl caput gentis, rechtlich in keiner anderen Stellung zu der Gesamtheit sich befand als Lousanna und Vindonissa.“ Es seien also die incolae Aventicensis identisch mit den am Hauptort wohnenden coloni Helvetii oder cives Helvetii. Dieser Schluß fällt mit der längst als unrichtig erkannten Annahme Mommsens, daß die helvetische civitas durch Vespasian zu einer latinischen Kolonie erhoben wurde, und davon abgesehen: wie einerseits CIL XIII 5073 (H.-M. n. 207) die incolae von Aventicum ohne Ortsnamen erscheinen, so finden wir andererseits CIL IX 2242 (vgl. 2252) diejenigen von Telesia in Italien mit dem angeblich stets fehlenden, die Örtlichkeit betreffenden Zusatz: incolisque Teles(inis).

Mit dem Nachweis der Hinfälligkeit von Mommsens Argumentation ist auch der Auffassung, es könnten unter den incolae Aventicensis nicht die ortsansässigen Fremden mit domicilium⁹⁾, sondern nur die alteingesessenen helvetischen Bürger

8) S. dazu schon M. Gelzer, Philol. Wochenschr. 1928, 498 gegen Mommsen a.O. 421 A. 4.

9) Wie dies gegen Mommsen und Morel, Suisse romande XXXIV 184 ff. schon H. Pomot, Mémoires et documents publ. par la soc. d'hist. de la Suisse Romande 2e sér. 6 (1907) 53 ff. annahm, jedoch mit der abwegigen und

von Aventicum (mit und ohne römisches Bürgerrecht) verstanden werden, der Boden entzogen¹⁰). Dies wiegt umso schwerer, als der besagten Gleichung jede innere Wahrscheinlichkeit angesichts dessen fehlt, daß in der Tradition kein anderer Fall von *incolae* in der von den genannten Forschern für Aventicum angenommenen Bedeutung nachweisbar ist (vgl. unten S. 62 ff.) und in der Rechtssprache der Kaiserzeit der *incola* schlechthin mit dem ortsansässigen Fremden gleichgesetzt wird, wie uns zwei oft zitierte Stellen Dig. 50, 16, 239, 2 und Cod. Just. 10, 40, 7, lehren. *incola* ist nach Dig. a.O. derjenige, *qui aliqua regione domicilium suum contulit, quem Graeci πάροικοι* appellant...; dazu Cod. Just. a.O.: *cives quidem origo manumissio adlectio, incolae vero sicut et divus Hadrianus edicto suo manifestissime declaravit, domicilium facit*¹¹). Im Sinne dieser Stellen müssen

in sich widerspruchsvollen Begründung, die Inschrift CIL. XIII 5079 (H.-M. n. 210) mit Erwähnung eines *genius coloniae Helvetiorum* lasse klar erkennen, „que la corporation à laquelle il préside n'est nullement formée par les seuls vétérans mais bien par tous les habitants de la colonie“, zu denen er dann freilich die *incolae* nicht rechnen kann.

10) Van Berchem (a.O. 49) setzt an die Spitze seiner Erörterungen über *coloni* und *incolae* von Aventicum die Feststellung, die ersteren seien „évidemment les membres de la colonie flavienne, vétérans ou issus de vétérans“, woraus sich für ihn von selbst ergibt, daß die *incolae* identisch sind mit der Gesamtheit der altansässigen Helvetier (a.O. 49). Mir will fast scheinen, daß hier vorausgesetzt wird, was zu beweisen wäre, und jedenfalls sehe ich nicht, woraus sich ergeben soll, daß als *coloni Aventicensis* ausschließlich die Veteranen und ihre Nachkommen bezeichnet werden konnten und nicht auch die übrigen Bürger der Stadt, sofern diese, was hier zur Erörterung steht, in die *colonia* zu vollen Rechten aufgenommen waren. Auch die Bürger der sog. Titularkolonien konnten sich selbstverständlich *coloni* nennen, obschon sie keine wirklichen Kolonisten waren.

11) Vgl. dazu Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches I (1864) 4 ff., Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich (1900) 221 ff., Berger, RE. IX 1249, Pomot a.O.-Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich I 328 und — ihm folgend — Kornemann, RE. XVI 619 f. möchten zu den *incolae* im Rechtssinne auch die Bewohner „des einer Stadt angegliederten Territoriums“ rechnen. Diese Auffassung paßt schlecht zur zitierten Tradition und scheint mir mit einem Hinweis auf Dessau 6921 (*mutatione oppidi municipes et incolae pagi Tran[s]lucani et pagi Suburbani*) keineswegs hinreichend begründet. Die hier erwähnten *incolae* sind nicht die *incolae* (im Rechtssinne) des benachbarten *Municipium*s, sondern einfach die 'Einwohner' der beiden genannten *Gaue*. Wäre es anders, müßten wir wohl auch in allen übrigen *Gaubewohnern* einer *civitas*, deren Hauptstadt den Status eines *municipium* oder einer *colonia* hatte, *incolae* der letzteren im Rechtssinne sehen. Es ist nicht nötig, aus der Tradition Belege dafür zitieren, daß 'incola' nicht nur als *terminus technicus* im Sinne der Digesten und des Hadrianischen Ediktes gebraucht wird, sondern auch — dem eigentlichen Wortsinn gemäß — einfach den 'Einwoh-

wir bis zum Beweis des Gegenteils auch die *incolae* von *Aventicum* auffassen: sie waren die in der Stadt ansässigen Fremden ohne Heimatrecht mit bloßem *domicilium*, also die Gesamtheit der zugezogenen Händler, Kaufleute u.s.w. helvetischer und anderer Nationalität mit und ohne römisches Bürgerrecht. Dieses Ergebnis führt uns zwangsläufig dazu, die alte helvetische Bürgerschaft von *Aventicum* als zur Klasse der *coloni* gehörig zu betrachten und somit anzunehmen, daß besagte Bürgerschaft zum Zeitpunkt der Gründung der Kolonie oder später zu vollen Rechten in die *colonia civium Romanorum* aufgenommen wurde. Unsere nächste Aufgabe ist es zu prüfen, ob dieses Ergebnis durch die anderweitige Tradition seine Bestätigung erfährt oder nicht und solcherart gleichsam die Probe auf das Exempel zu machen.

Wir müssen hier zunächst auf die bereits herausgestellte Tatsache zurückgreifen, daß sich der Amtsbereich der Beamten und des Senats der Kolonie *Aventicum* über das ganze Gebiet der alten helvetischen *civitas* erstreckte, die *Duoviri coloniae Helvetiorum* und die *Decurionen* der Kolonie also zugleich die leitenden Männer der helvetischen Stammesgemeinde waren, neben denen oder, besser gesagt, unter denen offenbar nur noch die Vorsteher der einzelnen Dörfer mit dem Titel *curator* walteten¹²⁾. Das bedeutet bei der Annahme, daß Vollbürger der Kolonie, *coloni*, ausschließlich die landfremden Veteranen waren, nicht mehr und nicht weniger, als daß die Helvetier durch *Vespasian* ihrer eigenen staatlichen Funktionäre beraubt wurden und künftig einer von dem genannten Kaiser eingesetzten Regierung ausgedienter Söldner gehorchen mußten. Möglich wäre dies — zumal im Hinblick auf die freundliche Haltung, die *Vespasian* sonst allenthalben gegenüber den Provinzialen an den Tag legte — nur, wenn angenommen werden könnte, daß der genannte Kaiser in den Helvetiern und insbesondere in den Bürgern von *Aventicum* Leute sah, die es durch die Koloniegründung und eine damit verbundene politische Entrechtung für irgend etwas zu züchtigen galt, aber das Gegenteil ist der Fall. Schon *Stähelin*¹³⁾ weist mit Nachdruck auf die verschiedenen engen

ner' bezeichnet. In der Inschrift *Dessau* a.O. ging es darum, die Einwohner zweier *Gaue* zu nennen, und das tat man mit dem sich hierfür anbietenden Wort, ohne daß man sich daran zu stoßen brauchte, daß 'incolae' in der Rechtssprache noch einen speziellen Sinn hatte.

12) Ein *curator vicanor(um) Lousennensium (iterum)* in der Inschrift *CIL. XIII 1526 (H.-M. n. 156)*.

13) a.O. 197 ff., dazu 223 A. 4 gegen van *Berchem* a.O. 46 ff. Vgl. auch schon *K. Holder* a.O. 19. Wenn van *Berchem* zur Untermauerung seiner

Beziehungen zwischen Vespasian und den Helvetiern und deren sich zwangsläufig ergebenden günstigen Auswirkungen auf die Position der letzteren in vespasianischer Zeit hin, und in der Tat läßt die Überlieferung an der Richtigkeit dieser Ansicht einen Zweifel nicht zu. Der Vater des Kaisers hatte nach dem Zeugnis Suetons (Vesp. 1) apud Helvetios ein Bankgeschäft und starb dort, der Kaiser selbst war zwar in Italien geboren, verbrachte aber, wie anzunehmen ein in Aventicum gefundener von den 'Erzieherinnen unseres Kaisers' gesetzter Grabstein¹⁴⁾ jedenfalls sehr nahe legt, einen Teil seiner Jugend im helvetischen Vorort. Entscheidend ist, was sich aus der Tradition über die Haltung der Helvetier in den Wirren des Dreikaiserjahres gewinnen läßt. Der Bericht des Tacitus (Hist. I 67 ff., vgl. Stähelin, 189) über die Vorgänge, die Aventicum beinahe seine Existenz gekostet hätten, zeigt uns, daß die Helvetier, ihr Vorort an der Spitze, sich ganz als Parteigänger Galbas fühlten und eben dadurch dazu geführt wurden, daß sie, ohne Kenntnis von Galbas Ermordung und zugleich dem Vitellius feindlich gesinnt, eine von diesem letzteren mit einem Schreiben an die pannonischen Legionen abgesandte Abteilung abfingen und in Gewahrsam hielten, bis Vitellius' Legat Caecina sie zur Unterwerfung zwang. Vespasian kann diese Vorgänge nur in einem für die Helvetier günstigen Sinne beurteilt haben, denn einmal war er der Feind des Vitellius und zum zweiten knüpfte er bewußt an Galba an und betrachtete sich als dessen Nachfolger. Die Neuprägung einer Münze des letzteren¹⁵⁾ ist hierfür ebenso bezeichnend wie der Umstand, daß der junge Cäsar Domitian noch vor der Ankunft seines Vaters

Hypothese, daß Vespasian die Veteranenkolonie Aventicum zur Unterdrückung von Unabhängigkeitsgelüsten anlegte, auf den Aufstand des Vindex hinweist, so ist damit schon deshalb nichts anzufangen, weil diesem Aufstand ein separatistisches Ziel durchaus fehlte. Das erhellt allein schon aus dem Umstand, daß Vindex seine gallischen Milizen auf den Senat und das römische Volk vereidigte (Dio-Zonaras, Boiss. III p. 86, dazu Mommsen, Ges. Schr. IV 336 m. A. 1, Kornemann bei Gercke-Norden, Einl. in die Altertumswissensch. III³ 2. Heft (1933) 71 f.) und mit den Worten starb, er zürne den Göttern, weil sie ihm nicht vergönnten, Rom zu befreien (Dio-Zonaras a.O.). Von großer Wichtigkeit des weiteren, daß Galba den angeblichen Separatisten Vindex durch eine Leichenfeier ehrte und die Gallier, die sich mit ihm erhoben hatten, durch Steuerermäßigung und Verleihung des römischen Bürgerrechtes belohnte (Plut. Galba 22, Tac. Hist. I 8, Plut. a.O. 18, Mommsen a.O. 346 f.), wie er andererseits diejenigen Gemeinden und Völkerschaften bestrafte, die Vindex entgegengetreten waren (Tac. Hist. I 8, 53, 65. IV 69, Suet. Galba 12, Mommsen a.O.).

14) CIL. XIII 5138 (H.-M. n. 233), dazu Stähelin, 197 m. A. 3.

15) H. Cohen, Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain 12 (1880) Nr. 291, Weynand, RE. VI 2659.

in Rom eine Wiederherstellung der honores des Galba vor dem Senat beantragte und durchsetzte (Tac. Hist. IV 40). Einen ersten Beweis der Gunst, in welcher die Helvetier in der Folgezeit bei Vespasian wie natürlich standen, sieht Stähelin (S. 198) mit Recht in der vom Kaiser offenbar gleich nach dem Regierungsantritt verfügten Verlegung der bisher in Vindonissa stationierten und seit den Wirren von 69 mit den Helvetiern verfeindeten 21. Legion nach dem Niederrhein. Wenig später erfolgte die Erhebung von Aventicum zur römischen Kolonie: ein ausgesprochen feindseliger Akt, wenn man mit den neueren Forschern in den minderberechtigten, von Ämtern und Ratsherrnstellen normalerweise ausgeschlossenen incolae Aventicensis die alte Bürgerschaft des helvetischen Vorortes sieht; eher ein zweiter Gunstbeweis, wenn man auf Grund des oben Dargelegten annimmt, daß mit der Ansiedlung der Veteranen auch alle in Aventicum heimatberechtigten Helvetier zu vollen Rechten in die neugegründete colonia aufgenommen wurden. Schon hier sei auf die, soweit ich sehe, bisher nicht beachtete Tatsache hingewiesen, daß Vespasian einer anderen Provinzialgemeinde auf ganz die gleiche Weise gegenübertrat, der Stadt Caesarea Stratonis in Palästina, in der er von den Truppen in Asien erstmals als Kaiser begrüßt wurde und die er dann, offenbar zur Erinnerung an dieses Ereignis, bei gleichzeitiger Deduzierung neuer Ansiedler in den Rang einer römischen Bürgerkolonie erhob (s. unten S. 70f.). Daß er auch in seinem Heimatort Reate nach Ausweis mehrerer Inschriften¹⁶⁾ Veteranen ansiedelte, bleibe des weiteren in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt und auch dies nicht, daß sich der genannte Kaiser in bezug auf die Verleihung des Bürgerrechtes — des latinischen aber auch des römischen — allgemein großzügig zeigte und dabei Spanien gewiß nicht nur deshalb besonders bedachte, weil hier die Romanisierung sehr weit fortgeschritten war, sondern auch und nicht zuletzt aus dem Grunde, weil die Spanier wie die Helvetier im Kampf zwischen ihm und Vitellius seine Partei ergriffen hatten und dafür der kaiserlichen Gunst gleich jenen teilhaftig wurden¹⁷⁾.

16) CIL. IX 4682—4685, 4689. Weynand, a.O. 2652.

17) Spanien im Bürgerkrieg zwischen Vespasian und Vitellius: Tac. hist. III 53.70, dazu Weynand. RE. a.O. 2659. Daß Vespasian nicht nur allen spanischen Städten peregrinen Rechtes den Status eines latinischen Municipiums verlieh, wie Plinius (N.H. III 30) berichtet und die Inschriften bestätigen, sondern darüber hinaus auch mit der Verleihung der vollen römischen Civität an spanische Gemeinden bzw. einzelne Spanier nicht geizig war, wird bewiesen durch das gerade in Spanien sehr zahlreiche Vorkom-

Nach diesen Ausführungen scheint es nicht zweifelhaft, daß die Helvetier in Aventicum durch Vespasian zu vollen Rechten in die von ihm gegründete Veteranenkolonie aufgenommen wurden und die Bürgerschaft der letzteren sich somit zum großen Teil aus Helvetiern zusammensetzte. Jetzt erst verstehen wir, wie es möglich ist, daß die Kolonie offiziell, und zwar seit frühester Zeit, die Beinamen 'Helvetiorum' und 'Foederata' führte¹⁸⁾. Von ihnen hat der erste — Helvetiorum — sein Gegenstück in dem Titel der von ehemaligen Stadtrömern gebildeten Kolonie Urso: Urbanorum, in den Titeln sodann verschiedener Militärkolonien wie Sextanorum, Septimanorum, die die Kolonisten als ehemalige Soldaten einer bestimmten Legion kennzeichnen¹⁹⁾, in dem Beinamen schließlich Treverorum, in welchem auch nichts anderes liegt, als daß in der Bürgerschaft der betreffenden Kolonie das einheimische Element — die Treverer — zumindest einen starken Bestandteil bildete. Hinsichtlich des anderen Beinamens Foederata²⁰⁾ ist in der modernen Literatur viel darüber diskutiert worden, ob hier wohl eine Reminiszenz an die frühere Förderatenstellung der Helvetier vorliegt (so zuletzt Stähelin, 84 A. 1 und 223 A. 1) oder ein Hinweis darauf, daß das alte einst von Caesar 58 v. Chr. geschlossene foedus auch nach der Gründung der Kolonie noch fortbestand (so zuletzt Ernst Meyer a.O. 257 mit wenig überzeugender Argumentation). Wie dem auch sei — unbestreitbar bezieht sich der besagte Titel auf das alte foedus

men der flavischen Tribus Quirina und die Inschrift CIL II 1610 gesetzt von den *municipes Igabrenses beneficio Imp. Caesaris Aug. Vespasiani c(ivitatem) R(omanam) c(onsecuti)*.

18) So schon in der Inschrift CIL XIII 5093 (H.-M. n. 199), einem Ehrenbeschuß für einen Mann, der bereits um 40 n. Chr. als Kriegstribun diente. Der Beschuß kann also nicht lange nach der Gründung der Kolonie gefaßt worden sein. Damit erledigt sich der Versuch Stähelins (a.O. 229), das 'Helvetiorum' als Ausdruck eines Zustandes zu begreifen, der sich erst in Jahrhunderte langer geschichtlicher Entwicklung herausbildete und mit dem ursprünglichen Zustand nichts zu tun hatte. Auch die (verschollene) Inschrift H.-M. n. 189, auf welcher die Kolonie schon ihre sämtlichen Beinamen führt, gehört in die allerfrüheste Zeit. Sie gilt freilich als verdächtig, aber die Begründung, nach dem Zeugnis eines Chronisten des 7. Jahrh. (Fredegar 2,36) sei die Koloniegründung erst 73/4 n. Chr. erfolgt, während nach besagter Inschrift das Jahr 71 als *terminus ante quem* zu gelten hätte, könnte auch dann nicht überzeugen, wenn der Chronist wirklich eine entsprechende Datierung gäbe und nicht nur die Koloniegründung in einem Zusammenhang erwähnte, der ihre zeitliche Ansetzung in das Jahr 73/4 nahelegt (gegen E. Meyer im Kommentar zur Inschrift).

19) Vgl. dazu J. Kromayer, *Hermes* XXXI (1896) 1 ff., Ed. Meyer, *Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius* (1918) 481 A.1.

20) CIL. XIII 5089 (H.-M. n. 198), H.-M. n. 189.

der Helvetier und muß folglich einigermaßen unverständlich erscheinen, wenn man mit der modernen Forschung annimmt, daß die Helvetier der *colonia Foederata* als *incolae Aventicensis* (zu denen Gelzer, *Philol. Wochenschr.*, 1928, 498 folgerichtig auch die helvetischen Adligen mit römischer *Civitas* rechnet) nur attribuiert waren, ihr also weder ganz noch teilweise als Vollbürger angehörten. Erst die oben vertretene Auffassung behebt die hier vorliegende Schwierigkeit und läßt besagten Beinamen der Kolonie voll verständlich erscheinen.

Fassen wir kurz zusammen: die Umwandlung des alten helvetischen Vorortes *Aventicum* in eine römische Bürgerkolonie bedeutete nichts anderes, als daß die Gesamtheit der alten Bürgerschaft der Stadt die römische *Civitas* erhielt und fortan zusammen mit den neu angesiedelten, natürlich auch mit dem römischen Bürgerrecht ausgestatteten Veteranen die neue Gemeinde bildeten. Die ansässigen Fremden aber waren hier wie sonst in der Klasse der *incolae* zusammengefaßt. —

Wir sind nun soweit, unseren Blick von *Aventicum* weg auf die sonstigen Verhältnisse, wie sie auf dem Gebiete der römischen Kolonisation in der spätrepublikanischen und frühen Kaiserzeit existierten, richten zu können, um zu sehen, wie sich das für *Aventicum* gewonnene Ergebnis in das Bild fügt, das die Tradition über die sonstigen Koloniegründungen der genannten Zeit bietet. Es erübrigt sich zu betonen, daß der Themastellung entsprechend diejenigen *coloniae civium Romanorum* unberücksichtigt bleiben, die nicht in bereits existierende Orte geführt, sondern für sich neu angelegt wurden und von denen wir dementsprechend von vornherein annehmen dürfen, daß ihre Bürgerschaften im wesentlichen mit den Kolonisten und ihren Nachkommen identisch waren.

Die moderne Auffassung über *Aventicum*, mit der wir uns auseinandersetzen, drängt zunächst die Frage auf, ob in der übrigen Welt des Imperiums der Fall, daß die bürgerliche Bevölkerung einer Stadt nach erfolgter Deduzierung einer Kolonie dorthin als minderberechtigte Klasse von *incolae* an Ort und Stelle fortexistierte, nachzuweisen ist. In der Tat führt Stähelin (S. 226 A. 2) eine Reihe von Städten an, in denen die Verhältnisse angeblich so gelagert waren, unter ihnen an erster Stelle Köln und Trier, wo indessen nachweislich eine minderberechtigte von den alteingesessenen Stadtbewohnern gebildete Klasse neben einer solchen allein politisch vollberechtigter Kolonisten nicht existierte. Im spanischen *Valentia*, der dritten von Stähelin

genannten Stadt, gab es allerdings zwei Bürgerklassen, die *Valentini veterani* und *veteres* (CIL II 3733—3737, 3739, 3741), und es ist naheliegend, in den letzteren die 'eingeborenen' Städter zu sehen. Aber von einer Parallele zu den angeblichen Verhältnissen in *Aventicum* kann deshalb noch keine Rede sein, denn die *veteres* stehen hier mit eigenem *ordo* offenbar gleichberechtigt neben den *veterani* (CIL II 3745: *uterque ordo Valentinorum*) und heißen, womit sich der Vergleich allein schon erledigt, überdies nie *incolae*, sondern eben *veteres* — ganz so wie die alten Einwohner von *Nola*, auf die Stähelin ebenfalls hinweist. Die Verhältnisse in der von Stähelin sodann angeführten Stadt *Thignica* entsprechen im ganzen anscheinend denen von *Valentia*²¹⁾, somit ist auch diese Parallele hinfällig. Dies gilt aber auch von den bei Stähelin a.O. schließlich noch zu findenden Städten, für die inschriftlich *incolae* nachgewiesen sind, da sich in keinem Falle das, worauf es ankäme, dartun läßt, daß nämlich die *incolae* mit der alteingesessenen städtischen Bürgerschaft bzw. deren Nachkommen identisch waren. Auch Gelzer können wir nicht folgen, wenn er (Philol. Wochenschr. a. O.) mit Hinweis auf die Erwähnung von *incolae* in *Urso* (Dessau 6087), in *Narbo* (Dessau 112) und *Augusta Praetoria* (Dessau 6753) der Ansicht Ausdruck gibt, es hätten in allen diesen Fällen die *incolae* offenbar eine größere Gruppe gebildet, „die hervorging aus der ursprünglichen Einwohnerschaft der zur Kolonie verwendeten Ortschaft“. Im Falle der *incolae* von *Augusta Praetoria* ist dies nach dem Wortlaut der oben S. 55 f. behandelten Inschrift sicher unrichtig, in den anderen von Gelzer und Stähelin angeführten Fällen²²⁾ aber unbeweisbar und an sich höchst unwahrscheinlich angesichts der Tatsache, daß *incolae* genau so wie in *Urso* etc. auch in zahlreichen Provinzialgemeinden nachweisbar sind, in die nie eine Kolonie geschickt wurde, in denen also die Bürgerschaft, neben der die *incolae* als besondere minderberechtigte Gruppen figurierten, mit der ursprünglichen Einwohnerschaft mehr oder minder identisch war. Ein Beispiel: *Malaca*, eine iberische Stadt, der *Vespasian* das lateinische Recht verlieh. Die alten in *Malaca* beheimateten Provinzialen bildeten fortan als

21) CIL VIII 1419: *utriusque partis civitatis Thignicensis*.

22) Zu *Urso* s. auch Ed. Meyer, *Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius*, 479 A. 3. Für Ed. Meyer ist es kein Problem, daß die *incolae* in der zitierten Inschrift nichts anderes waren als die „Altbürger von *Urso*“. Ähnlich W.M. Ramsay, *JRS*. XIV (1924) 172 ff. mit Bezug auf die *incolae* der Kolonie *Caesarea Augusta Antiochea* in Galatien.

municipes die Bürgerschaft der latinischen Gemeinde. Neben ihnen aber gab es in dieser Stadt noch *incolae*, und zwar solche mit römischem oder latinischem Bürgerrecht und solche, die weder das eine noch das andere besaßen (CIL II 1964 LIII), also ein bunt zusammengewürfelter Haufen von Menschen, die aus Italien und anderen Gegenden des Reiches und natürlich auch aus der weiteren und näheren Umgebung von Malaca hierher gekommen waren und nun — der Definition in den Digesten und im Codex Justinianus gemäß (oben S. 57) — hier ansässig waren, ohne das Heimatrecht des Municipiums zu besitzen. Auch in zahlreichen anderen spanischen Städten, die durch Vespasian oder einen anderen Kaiser zu latinischen oder römischen Bürgergemeinden erhoben wurden, ist bei aller Dürftigkeit des einschlägigen inschriftlichen Materials die Existenz von *incolae* neben den Bürgern belegt, so in Salpensa (CIL II 1282 b), in Nescania (a. O. 2011), in Singilia Barba (a. O. 2022 und 2025), in Anticaria (a. O. 2044), in Osigi (a. O. 2100), in Baesucci (a. O. 3251 ff.), in Murgis (a. O. 5489), in Labitolosa (a. O. 5837). In allen diesen Städten können die *incolae* nichts anderes gewesen sein als in den italischen Gemeinden, in denen sie bekanntlich auch allenthalben neben den Bürgerschaften nachweisbar sind²³⁾: ansässige Fremde römischen oder latinischen oder peregrinen Rechtes mit *domicilium*. Hat es nicht vielleicht, gilt es zu fragen, auch in Urso (um in Spanien zu bleiben) solche Leute gegeben, und sind wir nicht genötigt, die dort nachweisbaren *incolae* als eine den gleichnamigen Gruppen in jenen anderen spanischen und italischen Städten in jeder Hinsicht entsprechende Klasse von Menschen zu betrachten bis uns das Gegenteil bewiesen, also gezeigt wird, daß wir es in diesem Falle mit ganz anderen Leuten, eben mit den Altbürgern der Stadt, zu tun haben? Ist dieser Beweis, wie schon erwähnt, nicht zu führen, so bietet andererseits die Übereinstimmung der Formulierung im Stadtgesetz von Urso, CIL II 5439, CXXVI: (*colonos Genetivos*) *incolasque hospites(que) atventoresque* mit entsprechenden Aufzählungen auf mehreren aus italischen Städten stammenden Inschriften, wo die *incolae* unbestreitbar nicht im Sinne von ‚Altbürgerschaft‘, sondern im Sinne der Definition der Digesten und des Codex Justinianus aufzufassen sind, einen weiteren Beleg dafür, daß die Dinge in Urso nicht anders lagen als in jenen

23) S. die Belege bei Berger, RE IX 1250 f., vgl. dazu Mommsen, Ges. Schr. V 423.

oben aufgezählten und sonst etwa zu nennenden Gemeinden, in denen wir *incolae* nachweisen können²⁴).

Wenn wir nach diesen Darlegungen konstatieren, daß der angeblich in *Aventicum* vorliegende Fall, daß die alteingesessene Bürgerschaft einer zur Kolonie erhobenen Stadt als Klasse von *incolae* ein Dasein minderen Rechtes führte, sonst nirgends nachweisbar ist, so heißt das natürlich nicht, daß es keine römischen Kolonien gab, in denen eine alte (freilich nicht als *incolae* bezeichnete!) Einwohnerschaft als Gruppe minderen Rechtes neben den Kolonisten fortexistierte. Solche Städte gab es in der Tat, doch scheint es sich nach der erhaltenen Tradition durchwegs um Sonderfälle zu handeln, und zwar um Sonderfälle einer bestimmten Zeit, der sullanischen. Zu nennen ist da einmal Pompeji, wo bekanntlich Sulla nach Beendigung des Bürgerkrieges Veteranen ansiedelte, die dann nicht eine eigene Gemeinde neben der alten etwa für sich fortbestehenden Gemeinde der Pompeijaner bildeten, wie dies schon Mommsen, CIL X p 89 mit Recht aus der Tatsache erschloß, daß sich in den sehr zahlreichen erhaltenen Inschriften keine Spur von einer Doppelgemeinde findet, vielmehr nur die *colonia* bezeugt ist, in welcher nun offenbar die alten Bewohner der Stadt eine nicht näher zu be-

24) CIL XIV 2979 (Gegend von Praeneste): . . . *colonis, incolis, hospit[ibus], advectoribus servisqu[e]* etc.; a.O. XI 6167; IX 5074. Ein weiterer Stein mit entsprechender, freilich stark ergänzter Inschrift ist in *Vercellae* gefunden worden: CIL V 6668. — Kap. 103 des Stadtrechtes von Urso heißt es auf dem Stein: *colon(os) incolasque contributos*. Es sei also hier, so meint Mommsen im Kommentar zur Inschrift (Ges.Schr. I 214), an Leute zu denken, die der Kolonie Urso nach demselben Recht attribuiert waren wie die *Cataler* den *Tergestiner* und die *Camunner* den *Brixianern*. Aber im Folgenden (vgl. a.O. 198) neigt er selbst dazu, die Emendation von Huschke: *incolasque contributos[que]* anzuerkennen und wohl mit Recht: denn *incolae contributi* sind weder in den anderen Teilen des Stadtrechtes von Urso, noch sonst irgendwo in der epigraphischen und literarischen Überlieferung nachweisbar, auch die *Cataler* und *Camunner* werden nicht so bezeichnet (vgl. Mommsen, CIL V p 53. 440). Es muß hier überdies berücksichtigt werden, daß uns das Stadtrecht von Urso nicht im Original erhalten ist, sondern nur in einer Abschrift aus domitianischer Zeit, die nach offenbar schwer leserlicher Vorlage hergestellt wurde und zahlreiche Schreibfehler enthält, insbesondere auch mit den Partikeln *que* und *ve* es keineswegs genau nimmt (E. Fabricius, *Hermes* XXXV 1900, 205 ff.). Unter den *contributi* von Urso dürfen wir vielleicht die Einwohner der alten Stadt gleichen Namens sehen, die 45 v. Chr. besonders lange und zäh an der Seite der Pompeiussöhne gegen Caesar aushielt und durch den letzteren, auf den bekanntlich die Anlage der Kolonie zurückzuführen ist, vermutlich keine sehr zuvorkommende Behandlung erfuhr. Sie dürfte neben der neuen Kolonie als eine eben dieser attribuierten *Perigrinengemeinde* fortbestanden haben. Vgl. dazu die folgenden Ausführungen und besonders unten S. 69 über *Emporiae*.

stimmende Zeit lang neben den Veteranen nur Bürger zweiter Ordnung waren (s. Cicero, pro Sulla 21, dazu Mommsen a. O.). Es fragt sich, ob hier vielleicht ein besonderer Fall vorliegt in dem Sinne, daß in den Augen des Koloniegründers die Bewohner der Stadt, die die Veteranen aufnehmen mußte, durch ihre frühere Haltung den Anspruch auf rechtliche Gleichstellung mit den Kolonisten und etwa auf Vergütung für das geräumte Gebiet verwirkt hatten. Die Antwort darauf dürfte in dem Hinweis gegeben sein, daß Pompeji im Bürgerkrieg auf der Seite der Gegner Sullas gestanden war, den Mann bekämpft hatte, der von sich selbst in der Grabschrift sagt, daß er allen vielfach vergalt, was sie ihm Gutes und Böses getan hatten. Es liegt hiernach nahe, für das während des Bürgerkrieges ebenfalls auf der Seite der Sullagegner stehende Nola einen entsprechenden Sachverhalt aus der Erwähnung eines *decurio adlectus ex veteribus* in der dort gefundenen Inschrift CIL X 1273 zu erschließen, wie dies schon Mommsen, CIL a. O. p 142 tat²⁵). Auch für einzelne Städte in Etrurien, wo sich bekanntlich der Widerstand eines großen Teiles der Marianer konzentrierte, weisen Spuren in der Überlieferung darauf hin, daß Sulla in ihre Gebiete zur Strafe für die bewiesene feindliche Gesinnung Soldatenkolonien deduzierte und dabei von einer Aufnahme der Bürgerschaften der alten Städte in die Kolonien unter gleichzeitiger Zuerkennung der vollen politischen Rechte (und gewiß auch von einer Bezahlung der für die Ansiedlung der Kolonisten notwendigen Ländereien) absah, doch ist es hier freilich unmöglich, ein klares Bild von den Geschehnissen zu gewinnen²⁶).

Daß in der Überlieferung weitere Beispiele für Kolonien, in denen die etwa vorhandenen veteri an dem politischen Leben

25) Daß dieser Schluß ganz zwingend freilich nicht ist, dürfte die Inschrift CIL V 2501 aus der Kolonie Ateste im Lande der Veneter lehren, die uns berichtet von einem M. Billienus, M. f., Rom: Actiacus legione XI proelio navali facto in coloniam deductus ab ordine decurio allec(tus). Man wird aus dieser Inschrift schwerlich erschließen dürfen, daß die von Octavian in Ateste angesiedelten Veteranen normalerweise nicht in den Decurionenrat kamen. Wie lagen dann die Dinge? Vielleicht gibt den Schlüssel zur Erklärung die bekannte Tatsache, daß sich die Decurionenkollegien in den Kolonien für gewöhnlich durch die abgehenden Magistrate ergänzten: der Billienus . . . ab ordine decurio allectus dürfte ein Mann gewesen sein, welcher, ohne vorher ein Amt bekleidet zu haben, vom Senat 'hinzugewählt' wurde. Nicht ganz ausgeschlossen scheint es, daß CIL X 1273 ein entsprechender Fall vorliegt und das 'ex veteribus' lediglich eine Angabe darüber ist, welcher der beiden Bürgerklassen der 'Hinzugewählte' angehörte.

26) S. über Arretium unten S. 68 f.

nur beschränkten Anteil hatten, soweit ich sehe, nicht nachweisbar sind²⁷⁾, betätigt unsere Auffassung, daß die sullanischen Militärkolonien nur aus den besonderen Zeitumständen zu verstehende Sonderfälle darstellen, diese Gründungen somit für den allgemeinen Usus der Folgezeit nichts aussagen. Als bedingt durch besondere Umstände dürfen wir nach dem Befund der Tradition aber auch die Fälle betrachten, in denen im Zusammenhang mit der Anlage einer neuen Kolonie die alten Bewohner einer Stadt zum Verlassen ihrer Wohnsitze gezwungen wurden. Bekannt ist, daß die Veteranen des Antonius und Octavian nach der Schlacht bei Philippi umfangreiche Evakuierungen solcher Art in Italien forderten und, der allgemeinen Empörung über das ungewöhnliche und rechtswidrige Vorgehen zum Trotz, durchsetzten; ebenso, daß Octavian wenig später die Bürgerschaft von Tauromenion vertrieb, um an ihre Stelle Kolonisten anzusiedeln, womit er sich rächte für die feindliche Haltung der Tauromenier, die ihn in eine höchst gefährliche Situation gebracht hatten, aus der er sich nur mit knapper Not hatte retten können²⁸⁾. Ein anderer Fall, daß die Bewohner einer Provinzialgemeinde, in deren Gebiet eine Ansiedlung römischer Veteranen erfolgte, von Haus und Hof vertrieben wurden, ist für die frühneronische Zeit durch Tacitus bezuget an einer Stelle (Ann. XIV 31), aus der J. Marquardt (Röm. Staatsverw. I² 125 m. A. 3) das normale Verfahren bei Koloniegründungen „auch unter den Kaisern“ glaubte erschließen zu können. Demgegenüber läßt die Erzählung des Tacitus und die Tatsache als solche,

27) Nach Ernst Meyer a.O. 305 könnte man geneigt sein, die Stadt Augusta Raurica in diesem Zusammenhang zu nennen, doch reicht das erhaltene Quellenmaterial keineswegs aus, um etwa zu behaupten, es sei diese Kolonie in eine bereits bestehende Stadt der Rauriker geführt worden, und die alte Bürgerschaft der letzteren habe dann an der Kolonie keinen oder nur einen beschränkten Anteil gehabt. Nur dies dürfen wir annehmen, daß mindestens ein Teil des Volkes der Rauriker — ganz so wie ein Teil der Helvetier im Falle Aventicum — der Kolonie als *coloni* nicht angehörte. In diese Richtung weisen mehrere erhaltene Grabinschriften, doch muß gleich hinzugefügt werden, daß der Schluß aus den hier zu findenden barbarischen Namen ohne Tribusangabe auf mangelndes Bürgerrecht nicht unbedingt zwingend ist. War etwa der *veteranus* Mucapora (CIL XIII 5289=H.-M. n. 367) wirklich Nichtbürger? S. im übrigen zu dieser Frage schon W. Kubitschek, S.B. Akad. Wiss. Wien phil.hist. Kl. 177 (1917) 108. — Daß, wenn vielleicht nicht schon zum Zeitpunkt der Koloniegründung, so doch später auch Rauriker in der Kolonie Aufnahme fanden, darauf deutet wohl der keltische Name des *sevir Augustalis* der Kolonie in CIL XIII 5260 (=H.-M. n. 344).

28) S. dazu H. Willers, Rhein. Mus. LX 1905, 340 ff., Ziegler, RE VA 70.

daß Tacitus darüber besonders berichtet, keinen Zweifel daran zu, daß wir es hier mit einem außergewöhnlichen Ereignis, einem Exzess der verwilderten Veteranen im fernen Britannien und der anwesenden Soldaten, zu tun haben, nicht mit einer von Seiten der römischen Regierung angeordneten Aktion, woraus sich von selbst die Unzulässigkeit einer Beurteilung des Falles im Sinne von J. Marquardt ergibt.

Früher war die Auffassung sehr verbreitet, daß in zahlreichen Fällen, in denen eine Stadt neue römische Kolonisten aufnehmen mußte, fortan zwei rechtlich streng voneinander verschiedene Gemeinden in einem Mauerring nebeneinander existierten, die *colonia* der Ansiedler und die alte Gemeinde der Italiker bzw. Provinzialen. Die quellenmäßige Grundlage dieser Ansicht hat schon W. Kubitschek (s. O. 105 ff.) als nicht tragfähig erwiesen in Ausführungen, die freilich in einzelnen Punkten einer im Folgenden zu gebenden Korrektur bzw. Ergänzung bedürfen. Was die angebliche Doppelgemeinde Patrai betrifft, so deutet die (von Kubitschek offenbar mißverständene) Pausaniasstelle VIII 18,5 eindeutig darauf hin, daß hier der Fall einer Aufnahme der alten städtischen Bürgerschaft in den Verband der neuen *colonia* vorliegt (unten S. 73). Hinsichtlich Arretium äußerte Mommsen, CIL X p 89 die Ansicht, daß seit der Gründung der sullanischen Veteranenkolonie an dieser Stelle eine Doppelgemeinde in dem dargelegten Sinne existierte und begründete diese Auffassung mit CIL XI 1849 (Weihung der *decuriones Arretinorum veterum*) und Plinius, NH. III 52, wo in der Aufzählung der etruskischen Städte *Arretini veteres*, *Arretini Fidentiores* und *Arretini Julienses* (also drei Gemeinden! — die dritte offenbar gebildet von Veteranen Caesars) unterschieden werden, wozu sich die in Arretium gefundene *tegula* mit der Aufschrift *col(onorum) Fid(entiorum)* gut fügt (Bormann, CIL XI p 336). Demgegenüber fehlt es nun freilich nicht an Inschriften aus Arretium, in denen eine *plebs urbana* bzw. ein *ordo Arretinorum* ohne jeden Zusatz genannt ist²⁹⁾, und so glaubt denn Bormann (a. O.), dem Kubitschek folgt, nicht umhin zu können, die Mommsen'sche Auffassung zu verwerfen und anstattdessen drei Bürgerklassen einer Gemeinde mit Koloniestatus anzunehmen. In der Tat dürften die letztzitierten Inschriften die Möglichkeit ausschließen, daß in der einen Stadt Arretium drei Gemeinden nebeneinander existierten, die sich alle drei *Arretini* nannten. Man wird des weiteren zugeben, daß sich die These

29) CIL XI 1841, 1847 f., vgl. 1838, 1836.

Bormanns mit der Nennung der *decuriones Arretinorum veterum* in CIL XI 1849 sehr wohl verträgt, da es denkbar ist, daß die Decurionen der Gemeinde nach einem bestimmten Modus von den drei Bürgerklassen gestellt wurden. Dagegen scheint sich Plin. a. O. in das von Bormann und Kubitschek entworfene Bild nicht ohne weiteres einzufügen. Liegt hier ein Irrtum oder mißverständliche Ausdrucksweise des genannten Gewährsmannes vor? Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß wirklich drei arretinische Gemeinden existierten, freilich nicht in ein und derselben Stadt, sondern räumlich mehr oder weniger weit, zumindest aber durch Mauern, die in dieser Zeit in Italien noch ebenso wie in der Provinz zu jeder Gemeinde wie selbstverständlich gehörten und sie gleichsam als solche auswiesen³⁰⁾, voneinander geschieden. Auch bei Clusium könnte nach Plin. a. O. ein Fall dieser Art gegeben sein, ebenso bei Astigi in Spanien (Plin. III 3,12 vgl. Hübner CIL II p 201) und bei Tucci daselbst: neben der im Convent von Astigi gelegenen Kolonie Tucci gab es ein Tucci vetus im Convent von Corduba, zwei räumlich getrennte Gemeinden also, die nur den Namen miteinander gemein hatten (A. Schulten, RE VII A,765). Ein ganz sicheres Beispiel für ein Nebeneinander mehrerer Gemeinden im bezeichneten Sinne ist nach Liv. XXXIV 9 *Emporiae* in Spanien. Hier existierten schon in früherer Zeit zwei ummauerte und voneinander durch eine Mauer getrennte Städte, eine griechische Hafenstadt und eine spanische Stadt im Hinterland, zu denen in der Zeit nach Caesars Sieg über die Söhne des Pompeius noch als dritte Stadt eine römische Kolonie hinzukam. In der Zeit des Augustus verschmolzen diese drei Städte zu einer Gemeinde dergestalt, daß zunächst die Spanier, dann auch die Griechen in der *civitas Romana* Aufnahme fanden, welcher Umstand uns in den folgenden Ausführungen noch interessieren wird. Sicher nicht hierher gehört das von Kubitschek (a. O.) nicht behandelte, von Kornemann RE IV 528 nach dem Vorgange Hübners (CIL II p 501) als ‚Doppelgemeinde‘ bezeichnete *Valentia*: nach Ausweis der oben S. 63 zitierten Inschriften faßten die *Valentini veterani et veteres* gemeinsame Beschlüsse, und von dem *uterque ordo Valentinorum* ist nach CIL II 3747 dasselbe zu vermuten, sodaß wir annehmen dürfen, daß hier weder zwei räumlich getrennte Gemeinden nebeneinander existierten, noch auch zwei Gemeinden innerhalb eines Mauerringes, daß wir es vielmehr mit einer Gemeinde zu tun

30) S. W. Liebenam, Städteverwaltung 136 ff., Lehmann-Hartleben, RE III A 2052.

haben, die nur eine Volksversammlung hatte (und auch nur einen Patron! s. CIL II 3741), daneben freilich zwei gemeinsam die laufenden Geschäfte führende Ratskollegien, in denen die beiden Klassen der Bürgerschaft gesondert vertreten waren. Die Existenz zweier nebeneinander bestehender beratender Körperschaften in einer Gemeinde ist bekanntlich auch sonst in der Antike nachweisbar und darf, um bei den römischen Kolonien zu bleiben, vielleicht noch für Thignica vermutet werden, wo jedenfalls auch zwei 'Teile' eines Gemeinwesens bezeugt sind (oben S. 63).

Der Fall Valentia hat uns schon früher interessiert, weil ihn Stähelin als Parallele für Aventicum zitierte. Eine solche liegt allem Anschein nach tatsächlich vor, aber nicht im Sinne Stähelins, sondern vielmehr in dem Sinne, daß hier wie dort die Bürgerschaft der alten Provinzialgemeinde zu vollen Rechten in die colonia aufgenommen wurde. Die Darlegungen der letzten Seiten, die uns zeigten, daß 1.) ein Beispiel dafür, daß die alten Bürgerschaften zu *coloniae civium Romanorum* erhobener Städte als Klasse von *incolae* ohne Heimatrecht fortexistierten, nicht beizubringen ist; daß sich 2.) der Nachweis eines minderen Rechtes der *veteres* und auch der einer brutalen Evakuierung einer Stadt aus Anlaß einer Koloniegründung nur in besonders gelagerten Fällen erbringen läßt und 3.) die Lehre von den Doppelgemeinden im dargelegten Sinne einer festen Grundlage in der Tradition mindestens für die hier behandelte Zeit entbehrt — diese Darlegungen führen uns zu dem Gedanken, daß Aventicum und Valentia insofern 'Normalfälle' darstellen, als in den Zeiten, mit denen wir es zu tun haben, die bürgerliche Bevölkerung einer Stadt, die bei gleichzeitiger Erhebung in den Status einer Kolonie neue Ansiedler erhielt, für gewöhnlich zu vollen Rechten in den Verband der neuen Gemeinde aufgenommen wurde und zwar sofort, oder aber — in Fällen, in denen die Kolonie zunächst mit eigenem Mauerring neben der alten Stadt existierte, wie dies für *Emporiae* bezeugt ist — zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn wir von hier aus das dürftige uns zur Verfügung stehende Material erneut mustern, so können wir feststellen, daß tatsächlich bei einer ganzen Reihe von Städten ein Tatbestand von der bezeichneten Art nachweisbar oder doch jedenfalls wahrscheinlich zu machen ist.

Bei der Aufzählung dieser Städte sei mit einer zweiten Kolonie Vespasians der Anfang gemacht, von der schon früher das wichtigste zu sagen war. Nach *Caesarea Stratonis* führte der ge-

nannte Kaiser eine Kolonie, wie Plin. V 69 (Stratonis Turris... nunc colonia Prima Flavia a Vespasiano imperatore deducta) bezeugt ist, und verband damit eine Erhebung der Bürger der alten Stadt in den Rang von coloni³¹). Nicht minder klar liegen die Dinge bei *Colonia Agrippinensis*. Daß die im Gebiete der bekanntlich von der älteren Agrippina angelegten römischen Pflanzstadt ansässigen Ubier, wenn möglicherweise nicht sofort, so jedenfalls schon nach kurzer Zeit, die Rechte von Bürgern der colonia erhielten, dürfte eine Notiz des Tacitus in der Germania (Kap. 28) beweisen: ne Ubii quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, dirigine erubescunt etc.³²)

Völlig eindeutig ist des weiteren die schon in anderem Zusammenhang (oben S. 69) behandelte Aussage des Livius über die Kolonie *Emporiae*. Nur kurze Zeit bildeten die von Caesar hierher geführten Kolonisten neben den ummauerten Städten der Spanier und Griechen eine eigene Gemeinde — nahm doch schon Augustus zunächst die Spanier, dann auch die Griechen in die colonia auf, sodaß sich in der Folgezeit die besagte Kolonie (ganz ähnlich wie Caesarea Stratonis, wo neben den römischen Kolonisten Juden und Griechen die Stadt bevölkerten) aus drei ethnisch verschiedenen Bevölkerungsklassen zusammensetzte, die alle drei vereint die Bürgerschaft der colonia bildeten.

31) Dig. 50, 15, 8, 7; weitere Belege bei Beinzinger RE III 1293 f., der fälschlich an eine bloße Titularkolonie ohne Kolonisten zu denken scheint. Im gleichen Status wie Caesarea Stratonis — Bürgerkolonie ohne ius Italicum — befand sich das von Hadrian an der Stelle des alten Jerusalem gegründete Aelia Capitolina (Dig. a.O. und 50, 15, 1, 6. E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes I³, 1901 699 f.).

32) Vgl. dazu Tacitus, Hist. IV 65, wo die Ubier von den römischen Kolonisten bzw. ihren Nachkommen sagen: deductis olim et nobiscum per conubium sociatis quique mox provenerunt haec patria est. Gründung der Stadt: Tac. Ann. XV 27. — Eine Feststellung grundsätzlicher Art sei hier angefügt: Man ist in der Literatur geneigt, in allen Fällen, in denen zwar, ja über die Ansiedlung von Kolonisten nur durch den Beinamen 'Emerita' informiert. — Das bedeutet — zumal nach dem Dargelegten und noch Dazulegenden —, daß wir bei allen vermeintlichen Titularkolonien, für die das Fehlen von Kolonisten nicht positiv feststeht, mit der Möglichkeit rechnen müssen, Gemeinden vom Typus Aventicum vor uns zu haben. Das gilt z. B. für Colonia Treverorum, Vienna und Colonia Sequanorum.

Ein ähnlicher Tatbestand liegt nach dem Befund der Tradition auch bei *Apameia* und *Sinope* in den bithynisch-pontischen Gebieten Kleinasiens vor. Nach allgemeiner und sicher richtiger Annahme (s. zuletzt A. H. M. Jones, *The Cities in the Eastern Roman Provinces*, 1937, 163 u. 167) war es wiederum Caesar, der nach diesen Städten und nach einer dritten Stadt im gleichen Gebiete, Herakleia, wo indessen die Verhältnisse nur wenige Jahre Bestand hatten, römische Kolonien deduzierte. Die einschlägigen Angaben bei Strabo (C 543, 546, 564) machen es wahrscheinlich, daß hier in der nächsten Zeit je zwei Gemeinden nebeneinander existierten, wie es im Fall von *Emporiae* drei waren, Aber auch hier muß es bald zu einer Änderung von der für *Emporiae* herausgestellten Art gekommen sein, und da ist es wohl naheliegend, wiederum in Augustus den Mann zu sehen, der den Verhältnissen ihre endgültige Form gab, indem er die alte Bürgerschaft von *Apameia* und *Sinope* in die *colonia civium Romanorum* aufnahm. Von den beiden Städten wird die erstere vom älteren Plinius (V 149) ohne weitere Unterscheidung als *colonia* bezeichnet, und der Brief X 47 des jüngeren Plinius an Traian und dessen Antwort darauf schließen m. E. die Möglichkeit ganz aus, daß hier in der frühen Kaiserzeit eine Doppelgemeinde oder zwei Gemeinden nebeneinander existierten. Erhaltene Münzen weisen in die gleiche Richtung: es gibt, soweit ich sehe, keine kaiserzeitlichen Münzen einer neben der Kolonie existierenden Griechenstadt *Apameia*, und die Prägungen der Kolonie tragen zu ihren lateinischen Aufschriften griechische Münzbilder, die teilweise schon auf Münzen der alten Griechen-gemeinde vorkommen, also deutlich die Tradition der letzteren fortsetzen (s. Head, *Historia Numorum* ², 510). Derselbe numismatische Tatbestand liegt auch für *Sinope* vor (Head a. O. 509), und auch für diese Stadt dürften Stellen aus der Korrespondenz mit Kaiser Traian die Möglichkeit einer Existenz zweier Gemeinden ausschließen: wenn Plinius (X 90) an seinen Herrn in einer Angelegenheit der *Sinopenses* herantritt und Traian in seiner Antwort von der *colonia Sinopensis* spricht, so besagt das doch wohl, daß *Sinopenses* und *colonia Sinopensis* identische Begriffe waren und eine griechische Gemeinde *Sinopenses* neben der *colonia* in diesen Zeiten nicht existierte. Natürlich ergibt dieser Befund der Tradition, so wenig wie der über *Sinope*, daß die Vereinigung der Griechenstädte mit den cäsarischen Kolonien unter Augustus erfolgte, doch kann das Nebeneinander der Gemeinden angesichts dessen, daß es in der epigraphischen und numis-

matischen Tradition keinerlei Spuren hinterlassen hat, nicht lange gedauert haben, welcher Umstand den Gedanken an Augustus um so näher legt, als dessen Nachfolger Tiberius nach allem was wir über die Bürgerrechtspolitik dieses Kaisers wissen, nicht in Betracht kommt.

Nach diesen Ausführungen wendet sich unser Interesse den Kolonien zu, die Augustus selbst anlegte und von denen wir als erste *Patrai* im Gebiete der nordpeloponnesischen Achäer nennen. Die Deduktion von Veteranen nach diesem Gebiet steht auf Grund des mehrfachen Zeugnisses der Tradition fest³⁴), ebenso die Erhebung der alten Bürger von *Patrai* in den Rang von *coloni*, worüber Pausanias (VII 18, 7) Aufschluß gibt: *καὶ ἔδωκε* (sc. Augustus) *μὲν ἐλευθέρους Ἀχαιῶν μόνοις τοῖς Πατρεῦσιν εἶναι, ἔδωκε δὲ καὶ ἐς τὰ ἄλλα γέρα σφίσι, ὅποσα τοῖς ἀποίκιοις γέμειν οἱ Ῥωμαῖοι νομίζουσιν*, d. h. die *Paträer* erhielten, wohl bei Gelegenheit der Ansiedlung der römischen Veteranen, nicht nur die Freiheit, sondern darüber hinaus die Rechte der römischen Kolonisten, was doch nur bedeutet haben kann, daß sie künftig an der *colonia* in *Patrai* vollen Anteil hatten (vgl. Mommsen a. O., Marquardt a. O. 121). Dazu paßt denn auch gut, daß ein inschriftlich erwähnter *Adil* und *Duumvir* dieser Kolonie den griechischen Namen *Epinicy*s trägt (CIL III 500 = 2756), also wohl ein Einheimischer und kein angesiedelter Veteran oder Nachkomme eines solchen war.

Auf Sizilien hat Augustus bekanntlich vor seiner großen Reise nach dem Osten eine lebhaft kolonisatorische Tätigkeit entfaltet, worüber uns allgemein Cassius Dio (LIV 7,1) mit der Notiz informiert, daß der Kaiser 'neben einigen anderen Städten' auch *Syrakus* 'zu einer Kolonie der Römer' machte. Für diese Stadt ist durch Strabo VI 270 die Ansiedlung von Kolonisten bezeugt. Über die Stellung, die die alte Bürgerschaft von Syrakus fortan einnahm, erfahren wir nichts, doch spricht gegen ein Fortbestehen der alten Gemeinde neben der neuen Kolonie deutlich die Bezeichnung der letzteren als *colonia* . . . *Syracusanor(um)* (CIL X 7131), dazu der Umstand, daß in relativ reichem inschriftlichem Material aus der Kaiserzeit nur eine Gemeinde, eben die 'Kolonie der Syrakusaner', greifbar ist. Sollte Augustus den alten Syrakusanern etwa nicht nur eine Kolonie in die Stadt gesetzt, sondern ihnen gar noch verboten haben, sich künftig mit offiziell-

34) Strabo VIII 387, Eckhel, *Doctrina numerorum veterum* II 257 (dazu Mommsen, CIL III p 95).

len Beschlüssen auf Stein zu verewigen? Da hat es wohl viel mehr für sich, anzunehmen, daß die Bürgerschaft von Syrakus in der neuen colonia ebenso aufging wie die Bürgerschaft von Patrai und die der beiden Gemeinden von Emporiae. Ein entsprechender Sachverhalt läßt sich auch bei der gräzisierten Phoenikerstadt *Panormos* wahrscheinlich machen. Auch hierher führte nach Strabo VI 272 Augustus eine Kolonie. Es erscheinen demgemäß in der Folgezeit Duumvirn als oberste Magistrate der Stadt, dazu ein Rat der Decurionen und ein *populus*, der sich gelegentlich als *universi cives* bezeichnet. Von einer daneben fortexistierenden griechisch-phönikischen Gemeinde keine Spur, desgleichen nicht von einer breiten Klasse minderen Rechtes, in der wir etwa die alte Bürgerschaft von Panormos wiedererkennen könnten. Wichtig ferner, daß an die Stelle der Aufschrift ΠΑΝΟΡΜΙΤΑΝ auf Münzen von Panormos aus der Zeit vor der Erhebung der Stadt zur Kolonie alsdann das ganz entsprechende PANORMITANORUM tritt und zwar als Legende von Münzen, deren älteste mit dem Kopf des Augustus und der Livia wohl noch zu Lebzeiten des Kaisers geprägt wurde³⁵). Unmißverständlich bringt dieser Tatbestand zum Ausdruck, daß die alte Gemeinde in der neuen Kolonie fortlebte und jedenfalls die alten Panhormitaner nicht neben der colonia civium Romanorum ein staatliches Eigendasein fortführten. Ein ähnlicher Befund liegt für *Pella* vor, das offenbar zu den makedonischen Städten gehörte, in die Octavian nach der Schlacht bei Aktium ausgesiedelte Veteranen schickte (Cassius Dio LI 4): die Prägungen der alten Gemeinde wurden damals abgelöst durch die der neuen Kolonie dergestalt, daß an die Stelle der Legende ΠΕΛΛΗΣ bzw. ΠΕΛΛΑΙΩΝ die Aufschrift COLONIAE PELLENSIS oder auch COLONIA PELLA trat (H. Gaebler, Die antiken Münzen Nord-Griechenlands III, Macedonia und Paionia, 2. Abt., 1935, 93 ff. u. Taf. XIX). —

Daß wir für die frühe Kaiserzeit eine Anzahl von Kolonien nennen konnten, in denen nach dem freilich nicht in jedem Falle ganz sicheren Befund der Tradition die Bürgerschaft gemeinsam von Kolonisten und den Altbürgern der Stadt, die jene in ihren Mauern aufnahmen, gebildet wurde, hätte in unserem Zusammenhang nicht eben viel zu besagen, wenn sich zugleich für eine Reihe anderer Städte das Gegenteil zeigen, konkret gesagt, dartun

35) A. Holm, Geschichte Siziliens III (1898) 728, vgl. dazu den Titel colonia Panhormitanorum bzw. col. Augusta Panhormitanorum auf Inschriften freilich erst des 3. Jahrh. (CIL X 7286, 7279).

ließe, daß in diesen Fällen die Bürger einer durch kaiserliches Machtwort zur Aufnahme neuer Siedler genötigten Stadt weiterhin eine Peregrinengemeinde (oder eine solche latinischen Rechtes) bildeten oder etwa als Klasse minderen Rechtes der Kolonie angehörten. Tatsächlich kann, wie die früheren Darlegungen erkennen lassen, ein solcher Sachverhalt für keine der in besagter Zeit gegründeten Städte nachgewiesen werden, und so dürfen wir auf Grund obiger Ergebnisse wohl der Auffassung Raum geben, daß das Verfahren des Augustus Schule machte und fortan die Erhebung einer Provinzialgemeinde in den Status einer Bürgerkolonie nach erfolgter Deduktion von Veteranen in ihre Mauern das Gewöhnliche war. Wie hätte es auch anders sein sollen? Die Zeit der Bürgerkriege und der großen Eroberungskriege war vorbei, also auch die Zeit, da man sich nach Kriegsrecht in den Besitz der für die Anlage von Veteranenkolonien nötigen Ländereien setzen konnte. Man mochte jetzt die Städte, die in ihrem Gebiet Kolonisten aufnahmen, für das abgetretene Land mit Geld entschädigen — es bedeutete doch immer für die betroffenen Gemeinden ein Opfer, eine Härte, die sich freilich ausgleichen ließ, indem man den Bürgern jener Gemeinden die römische Civität und zugleich die vollen Rechte der *coloni* verlieh. Von hier aus betrachtet erscheint nicht nur die herausgestellte Erhebung von Provinzialgemeinden zu Kolonien im Zusammenhang mit Veteranendeduktionen als das an sich in friedlichen Zeiten Gegebene, sondern auch die Ansiedlung der Veteranen innerhalb der Mauern der Provinzialgemeinde, die noch dazu den Wünschen der nach zivilisiertem Dasein in städtischen Siedlungen mit Thermen, Theatern usw. und nach Verkehr mit anderen Menschen, zumal Frauen, verlangenden Kolonisten gewiß am besten entsprach. Der Vermutung, daß sich unter den *coloniae civium Romanorum* der frühen Kaiserzeit sehr viel mehr Städte des behandelten Typus befanden, als auf Grund des spärlichen Quellenmaterials nachweisbar sind, fehlt es wohl angesichts dessen nicht an einer gewissen inneren Wahrscheinlichkeit.

Wir wollen nicht schließen, ohne unter dem Aspekt der gewonnenen Ergebnisse noch kurz unseren Blick auf ein vielbehandeltes Problem der frühen Kaiserzeit zu werfen, auf das Problem der Bürgerrechtspolitik des ersten Princeps. Die Tendenz, in Caesar den seiner Zeit weit vorauseilenden genialen Neuerer und in Augustus den im Vergleich dazu konservativen, am Alten festhaltenden Realpolitiker zu sehen, hat u. a. auch dazu geführt, auf dem Gebiete der Bürgerrechtspolitik eine tiefe Kluft zwischen

den genannten Männern anzunehmen und der Meinung Ausdruck zugeben, daß der Adoptivvater die römische Civität ebenso leicht und bedenkenlos an Fremde vergab, wie der Adoptivsohn sich jeden Fall genauestens überlegte, ehe er sich schweren Herzens zur Verleihung des Bürgerrechtes entschloß. Dies letztere trifft — nach Sueton Aug. 40 — gewiß zu, soweit es sich um die Bürgerrechtsverleihung an einzelne Personen handelte; daß dagegen von einer Caesars Politik ganz entgegenstehenden ablehnenden Haltung in der Frage der Ausdehnung der Civität auf Provinzialgemeinden keine Rede sein kann, dürfte aus den obigen Ergebnissen erhellen und wird bestätigt durch eine weitere Stelle bei Sueton (a. O. 47), wo von der Verleihung nicht nur der Latinität, sondern auch des römischen Bürgerrechtes an Provinzialgemeinden durch Augustus berichtet wird. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe sind um so weniger möglich, als nicht nur in den behandelten, sondern auch noch in mehreren anderen Fällen die Erhebung von Provinzialgemeinden in den Status von Bürgerkolonien oder Municipien durch Augustus (bzw. Octavian) nachweisbar ist. Da ist einmal auf Utica hinzuweisen, das nach Cassius Dio (XL 16) 36 v. Chr. durch den Genannten das Bürgerrecht erhielt, auf Sizilien werden im Laufe der Regierungszeit des Augustus einzelne Städte zu Bürgergemeinden erhoben³⁶), Vienna, die Hauptstadt der Allobroger, wird der gleichen 'Beförderung' teilhaftig. Es läßt sich, was diese letztere Stadt betrifft, wohl bezweifeln, ob es richtig ist, wenn Hirschfeld (CIL XII p 218 f.) und Kornemann (RE IV 542) von einer reinen „Titularkolonie“ sprechen, kann doch der Umstand, daß die Tradition über eine erfolgte Deduktion von Kolonisten nichts verlauten läßt, hier sowenig wie sonst etwas besagen (vgl. S. 71 A. 32). Aber jedenfalls hatte, wie das von Hirschfeld und Kornemann behandelte Material klar ergibt, die alte Bürgerschaft vollen Anteil an der Koloniegründung, was — nebenbei bemerkt — auch in diesem Falle die Gleichung *incolae* (solche für Vienna durch CIL XII 1864 bezeugt) = Altbürger der Stadt unmöglich macht. Stellen schließlich noch in Rechnung, daß in den sehr zahlreichen übrigen Fällen, in denen die Tradition die Konstituierung einer Bürgerkolonie durch Augustus direkt oder indirekt bezeugt³⁷), ein ganz entsprechender Sachverhalt zwar nicht nachweisbar, aber doch möglich ist, und daß die Gesamtzahl der Bürgerschaft sich

36) Die Tradition hierüber eingehend behandelt von O. Cuntz, *Klio* VI 1906, 466 ff., Kornemann RE XVI 592 ff.

37) S. die Listen bei Kornemann, RE a.O. bes. Sp. 540, 543, 549 ff.

in der Zeit von 28 v. Chr. bis 14 n. Chr. bekanntlich um nahezu ein Viertel erhöhte (Mon. Ank. 8), ohne daß offenbar von einem Erfolg der Bevölkerungspolitik des Augustus gesprochen werden könnte³⁸); so kann man, wie mir scheint, nicht umhin, das Bild von dem auf dem Gebiete der Bürgerrechtsverleihung im Gegensatz zum Adoptivvater überaus geizigen ersten Princeps einer weitgehenden Korrektur zu unterziehen. Daß auch sonst Augustus viel mehr, als es vielleicht den Anschein hat, an Caesar anknüpfte und in des Letzteren Spuren schritt, ließe sich nicht dartun, ohne den Rahmen der Untersuchung zu sprengen, die nichts weiter sein soll als ein Beitrag zum Verständnis der römischen Kolonisation in den Jahrhunderten der untergehenden Republik und des frühen Kaisertums.

Innsbruck

Franz Hampl

Nachtrag: Während der Drucklegung erschien in der Zeitschr. Sav.-Stiftung, Rom. Abt. 68, 1951 ein Aufsatz von F. *Vittinghoff* über Römische Staatsrechtsformen der Kaiserzeit, der sich mit der vorliegenden Abhandlung in einigen wichtigen Punkten berührt. Soweit eine Stellungnahme nötig ist, wird sie im folgenden gegeben.

Zu S. 57 ff. unserer Abhandlung: Auf Grund der hier angegebenen Tradition kommt V. (438 ff.) zu einer richtigen Erklärung des Begriffes *incola*. Aber S. 442 lesen wir, daß in den Städten, in die römische Kolonisten geschickt wurden, zumeist viele der alten Bewohner der betreffenden Orte „als minderberechtigte Stadtinsassen (*incolae*)... weiter wohnen“ blieben. Belege hierfür kann auch V. nicht bringen. Im weiteren (452) wird stillschweigend die Masse der helvetischen Bevölkerung von *Aventicum*, soweit sie nicht das römische Bürgerrecht hatte, zu der Klasse der *incolae* gerechnet und meine gegenteilige, schon im Anzeiger für die Altertumswissenschaft III

38) Gegen Oppermann, Neue Jahrb. für Wissensch. u. Jugendbildung XII (1936) 127 f. Daß die auf Hebung der Kinderzahl hienzielenden Gesetze des Augustus einen großen Erfolg zeitigten, muß allein schon angesichts dessen bezweifelt werden, daß der Kaiser bekanntlich noch wenige Jahre vor seinem Tode einen neuen Anlauf in die gleiche Richtung unternahm, indem er die *lex Papia Poppäa* durch die amtierenden Consuln (die beide Junggesellen waren) vor das Volk brachte und damit einem Gesetz Gültigkeit verschaffte, dessen Wirkungslosigkeit Tacitus (Ann. III 25, vgl. den Brief des Tiberius a.O. 53 f.) ausdrücklich bezeugt. Auch dem Kaiserfrieden wird man diesbezüglich keine sehr große Wirkung zuschreiben dürfen, ist es doch unbestreitbar, daß sich Italien wie auch Hellas in den folgenden Jahrzehnten unbeschadet des fortdauernden Friedenszustandes zunehmend entvölkerte (s. etwa Tac. Ann. XIV, 27 vgl. XIII 31) und auch durch die bekannten Gesetze des Nerva und seiner Nachfolger nicht wieder auf die Beine gebracht werden konnte.

(1949) 36 ff. vorgetragene und auch schon kurz begründete Auffassung als „irrig“ abgelehnt (a.O. A.56), doch fehlt die Hauptsache: eine Auseinandersetzung mit meinen Argumenten und eine Begründung des eigenen Standpunktes. Ebenso bleiben S. 451 die Bedenken unberücksichtigt, die schon Stähelin gegen die von van Berchem aufgestellte, von V. akzeptierte Beurteilung der Gründung von Aventicum als eine gegen die Helvetier gerichtete Aktion vorbrachte (s. die Hinweise oben S. 58 A. 13).

Zu S. 54 u. 58 (Verhältnis von civitas und colonia in Aventicum): Aus der Nennung der civitas Treverorum in einer Inschrift der Zeit Marc Aurels (CIL III 5215) erschließt V. (480 ff.), daß *neben* der von Augustus gegründeten colonia Treverorum die alte civitas der Treverer bestehen blieb. Aus den Darlegungen a.O. ergibt sich, daß ein Schluß dieser Art nicht zulässig ist. Dies dürften gerade für Trier die Inschriften Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914) n 153, 2449, 2450, 2451 bestätigen.

Zu S 68 ff.: Gegen die Lehre von den „Doppelgemeinden“ wendet sich auch V. 443 ff.

Zu S. 61 (über 'Helvetiorum' als Beinamen von Aventicum): Mit Hinweis auf Caesar B.G. VI 44 meint V. (482 A. 159), es habe Rom mit 'Treverorum', 'Helvetiorum' usw. nur die „keltische Sitte“ übernommen, „den Stammesnamen dem Hauptort hinzuzufügen“. B.G. a.O. heißt es, daß Caesar sein Heer *Durocotorum Remorum* führte. Soll sich daraus wirklich etwas im Sinne V.s. ergeben? Sollten dann auch die Beinamen 'Urbanorum' 'Sextanorum' usw. auf keltische Sitte zurückgehen?

SELTENE WÖRTER AUS PAPYRUSURKUNDEN

Schluß von Bd. 94 S. 342

8. ξέλεγνον — κνηδίων

In dem Briefchen an seinen Vater Dioskoros P. Oxy. X 1297 [IV] schreibt Sarmates Z. 16 ff. *ἐνεγκεν* (Mischform aus *ἐνεγκον* und *ἐνεγκε*, Kühner-Blass II S. 159 f.) *τοὺς ἀμητας ἐρχόμενος καὶ τὸ ξέλεγνον. οὐ τὸ χαρτάρειν*. Daß er mit *ξέλεγνον* im Gegensatz zum Papyrusblatt die Schreibtäfel meint, ist eine sehr wahrscheinliche Vermutung von Preisigke, aber seltsam ist, wenn er BL I S. 335 schreibt: „in *τὸ ξέλεγνον*, scheint *codicillium* (Schreibtäfel) zu stecken“. Da lag doch *ξύλινον* (*ξύλεινον*) nahe, das er aus P. Grenfoll I 14, 12 für 'Klapptäfel, Schreibtäfel' gebucht hat. Eine Nachprüfung der Stelle wäre auch wegen der noch völlig dunklen Zeichen hinter *χαρτάρειν* erwünscht.